

Anreize für eine Technologieentwicklung und Innovation:⁸⁴ Durch die Gewährung von Vergütungssätzen, die für optimierte Anlagen bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen,⁸⁵ wird einerseits eine Nachfrage nach möglichst effizienten Anlagen geschaffen, aus der ein verlässlicher Markt für Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien resultiert, so dass deren Markteinführung überhaupt erst ermöglicht wird.

Die Systematik des EEG stellt darüber hinaus sicher, dass der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung möglichst effizient und zu möglichst geringen Kosten erfolgt.⁸⁶ Um dies zu erreichen, hat der Gesetzgeber verschiedene zusätzliche Steuerungselemente zur Förderung technischer Innovationen entwickelt. So zwingt die degressive Ausgestaltung der Vergütungssätze die Entwickler und Hersteller der Anlagen zu einer fortdauernden Technologieverbesserung. Nur durch einen höheren spezifischen Stromertrag oder geringere Herstellungskosten kann die sinkende Vergütung für Neuanlagen kompensiert werden. Daneben sieht das EEG für einzelne als besonders innovativ und zukunftsfruchtig erachtete Technologien und Verfahren zusätzliche Vergütungskomponenten vor, um gezielt bestimmte Entwicklungen zu unterstützen oder bisher nicht genutzte Anlagenanwendungsbereiche zu erschließen.

VI. Verhältnis der Gesetzeszwecke zueinander

Die verschiedenen in Abs. 1 genannten Zwecke des EEG stehen **nicht unverbunden** nebeneinander. Sie stehen vielmehr in einem **Stufenverhältnis** zueinander und sind somit nicht gleichrangig.⁸⁷ Zweck des EEG ist es zunächst, nach Abs. 1 eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Dieser Zweck dient aber seinerseits insbesondere dem **Klima- und Umweltschutz**, so dass dieses Anliegen das umfassendste ist.⁸⁸ Erst in zweiter Reihe kommen die weiteren Zwecke, also die Senkung volkswirtschaftlicher Kosten der Energieversorgung, die Schonung fossiler Energieressourcen sowie die Weiterentwicklung von Technologien; diese sind jedoch ebenfalls unmittelbar mit dem EEG verknüpft.

Mit **verbesserten Technologien** wird die Voraussetzung geschaffen, verstärkt fossile Energieträger zu substituieren und damit die entsprechenden Vorkommen zu schonen und dies auf möglichst effiziente und damit volkswirtschaftlich günstige Art und Weise zu erreichen. Für alle Anliegen ist die tatsächliche Nutzung der bestehenden Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erforderlich, die die auf den ersten Blick fehlende Bindung der Zweckbestimmung in § 1 zu den Regelungen der §§ 4 bis 39 zu den Abnahme- und Übertragungspflichten, den preisrechtlichen Mindestvergütungen und dem Ausgleichsmechanismus und gleichzeitig ein enges Bindeglied zwischen den verschiedenen Gesetzeszwecken ist. Indem Netzbetreiber verpflichtet werden, den aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom abzunehmen und mit den gesetzlichen Mindestpreisen zu vergüten, wird der wirtschaftliche **Betrieb** von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien **ermöglicht**: Durch die Festsetzung von Mindestpreisen über einen regelmäßig 20-jährigen Vergütungszeitraum in Kombination mit einer Abnahmeverpflichtung werden bestehende Marktzutrittsbarrieren für Erneuerbare Energien egalisiert. Fol-

⁸⁴ Zur Bedeutung von technologischen Innovationen und möglichen staatlichen Förderansätzen *Kloppfer*, Technik und Recht im wechselseitigen Werden, S. 28 f., 100 ff.; *Hoffmann-Riem*, in: Schulte, Technische Innovation und Recht, S. 3 (13 ff.).

⁸⁵ BT-Drs. 16/8148, S. 37; vgl. auch schon BT-Drs. 15/2854, S. 36.

⁸⁶ Vgl. schon *Dreher*, in: Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, 2. Aufl. 2005, § 1 Rn. 14.

⁸⁷ Vgl. schon BT-Drs. 15/2864, S. 26; *Dreher*, in: Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, 2. Aufl. 2005, § 1 Rn. 2; schon *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, 2002, S. 159.

⁸⁸ Anders noch *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 1. Aufl. 2006, § 1 Rn. 11.

lich schafft das EEG durch einen Eingriff in den Wettbewerb zwischen den verschiedenen zur Stromerzeugung eingesetzten Primärenergieträgern (insbesondere Kernenergie, Kohle, Erdgas, Erneuerbare Energien) erst die ökonomische Voraussetzung für die Erreichung der letztlich angestrebten ökologischen Zielsetzung.

27 Eng mit dem Förderungszweck der technologischen Entwicklung und der Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten verbunden sind auch die **Differenzierung der Vergütungssätze** nach Energieträgern und die innerhalb dieser in einigen Fällen vorgenommene weitere Unterscheidung nach Technologien und Verfahren sowie **die degressive Ausgestaltung der Vergütungssätze**. In der abgestuften Justierung der monetären Vergütungen, die den Anlagenbetreibern zugutekommen sollen, wird deutlich, dass das Gesetz mittelbar auch einen **Anreiz zur Innovation und Effizienz** bezweckt. Die Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien sollen möglichst schnell zu einer vollständigen preislichen Konkurrenzfähigkeit gegenüber den konventionellen Energien kommen. Allerdings soll zugleich die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Erneuerbaren Energien sich von der Preisregelung abkoppeln und sich selbstständig im Wettbewerb behaupten. Eine „ewige“ Förderung wird durch das Gesetz nicht verfolgt.

28 Die vom EEG in seinen Regelungen insgesamt verfolgte **Mittel-Zweck-Kette** lautet demnach: Indem Energieversorgungsunternehmen verpflichtet werden, regenerativ erzeugten Strom abzunehmen und zu bestimmten Mindestpreisen zu vergüten, werden Erneuerbare Energien konkurrenzfähig gemacht und dadurch eine Nachfrage nach entsprechenden Anlagen erzeugt. Weil regenerative Primärenergieträger so über ihre individuelle Wirtschaftlichkeitsgrenze gehoben werden, wird eine Vergrößerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung Deutschlands erst möglich. Durch den steigenden Absatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt eine Verbesserung der eingesetzten Technik, die mit einer Preissenkung verbunden ist. Dies führt dazu, dass die Erneuerbaren Energien dichter an die Wirtschaftlichkeitsschwelle herangeführt werden und diese perspektivisch erreichen.⁸⁹ Durch verbesserte Technologie und günstigere Stromgestehungskosten kann der Anteil der Erneuerbaren Energien zur Stromversorgung erhöht, die Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert und so der Gesetzeszweck einer nachhaltigen Energieversorgung und damit letztlich der Klima- und Umweltschutz erreicht werden.

D. Die konkreten Ziele des EEG (Abs. 2)

I. Die mengenbezogenen Ausbauziele

29 Die mit dem EEG verfolgten Ziele werden in Abs. 2 zum einen **quantitativ** konkretisiert: Danach soll das EEG zunächst dazu beitragen, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis spätestens zum Jahr 2020 auf mindestens 35 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.⁹⁰ Neu in den Abs. 2 aufgenommen wurden erstmals weitere konkret bezifferte Zielwerte. Spätestens 2030, 2040 und 2050 soll der Anteil dann mindestens 50, 65 und 80 Prozent betragen. Diese Ziele entstammen dem Energiekonzept der Bundesregierung⁹¹ und sind anschließend in den EEG-Erfahrungsbericht 2011 übernommen worden.⁹²

⁸⁹ Dabei beschleunigt der perspektivisch aufgrund ihrer Endlichkeit unvermeidbare Preisanstieg für konventionelle Energieträger diese Annäherung.

⁹⁰ Vgl. schon zur Zielsetzung im EEG 2004 *Oschmann/Müller*, ZNER 2004, 24 (25).

⁹¹ Dazu schon oben Rn. 10.

⁹² Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 60; *Bundesregierung*, Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Erfahrungsbericht), S. 3, abrufbar unter www.bmu.de (Die Themen > Klima – Energie > Erneuerbare Energien > Downloads) (29.6.2012).

Die Ziele sind nicht nur – wie schon zuvor – als Mindestziele ausgestaltet, sondern sollen jeweils auch spätestens zu den genannten Zeitpunkten erreicht sein. Diese beiden Qualifikationen der Zielwerte haben letztlich dieselbe Wirkung. Die erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen vorgenommene Ergänzung um das Wort „spätestens“⁹³ hat keine eigenständige Bedeutung. Die Festlegung von Mindestzielen bringt zum Ausdruck, dass die festgelegten Werte als untere Grenze der gewünschten Entwicklung anzusehen sind. Eine Übererfüllung der Ziele zum jeweiligen Zeitpunkt bedeutet jedoch automatisch, dass die Zielmarke vorher erreicht wird. Im Sinne der Reduzierung des Gesetzesumfanges hätte auf diese Ergänzung verzichtet werden können.

Unmittelbare rechtliche Wirkungen – etwa eine Verpflichtung, über das EEG hinausgehende Maßnahmen für den Fall zu ergreifen, dass sich eine Verfehlung dieser Ziele abzeichnen sollte – können aus Abs. 2 nicht abgeleitet werden (vgl. zur Bindungswirkung bereits oben R.n. 4). Die Ausbauziele des EEG konkretisieren außerdem die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.⁹⁴ Danach soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts auf rund 60 Prozent steigen, wobei die im EEG genannten Größen elektrizitätsspezifische Etappenziele zur Erreichung dieses Fernziels sind.

Das EEG beansprucht nicht alleine den Zuwachs der Erneuerbaren Energien im Stromsektor zu ermöglichen. Es soll vielmehr einen – wenn auch maßgeblichen – **Beitrag** dazu leisten. Das angestrebte Ziel wird letztlich nur durch ein **Bündel von kommunal-, landes- und bundesrechtlichen Maßnahmen** im Instrumentenverbund des Umweltenergierechts erreicht werden können.⁹⁵ Eine wichtige Rolle kommt dabei auch den Instrumenten zur **Senkung des Strombedarfs** zu.

Als maßgebliche Kennziffer für den Beitrag der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung wird üblicherweise ihr Anteil am Bruttostromverbrauch angesehen. Dieser bestimmt sich aus dem gesamten Stromverbrauch abzüglich der Netzverluste und dem Eigenverbrauch der Kraftwerke. Im Jahr 2010 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch 17,1 Prozent,⁹⁶ woran der nach Maßgabe des EEG vergütete Strom den weit überwiegenden Anteil hatte. Angesichts der Forderungen der Klimawissenschaften sowie der Mittelfristziele der Nachhaltigkeitsstrategie ist das bisher Erreichte kein Grund zum Innehalten. Vielmehr ist ein weiterer Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich und die Ziele müssen mit entsprechenden Maßnahmen unterfüttert werden.

II. Das Integrationsziel

Neben die mengenbezogenen Ausbauziele ist als weiteres Anliegen des EEG nunmehr im letzten Halbs. des Abs. 2 ausdrücklich das Ziel getreten, die durch den Fördermechanismus des EEG erzeugten Strommengen in das Elektrizitätsversor-

⁹³ BT-Drs. 17/6363, S. 4, 23.

⁹⁴ *Bundesregierung*, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012, S. 147, abrufbar unter www.bundesregierung.de (Themen > Nachhaltigkeitsstrategie > Berichte > Fortschrittsberichte der Bundesregierung) (29.6.2012); vgl. schon *Bundesregierung*, Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung, S. 97, abrufbar unter www.bundesregierung.de (Themen > Nachhaltigkeitsstrategie > Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie > Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie) (29.6.2012); s. a. zum EEG *Oschmann*, NVwZ 2004, 910 (911).

⁹⁵ *Müller*, in: Köck/Faßbender, Klimaschutz durch regenerative Energien, S. 15 (25 ff., 28 f.); vgl. auch *Thorwarth*, in: Koch/Caspar, Klimaschutz im Recht, S. 185 (187 ff., 198 ff.).

⁹⁶ *BMU*, Erneuerbare Energien in Zahlen – Internet-Update ausgewählter Zahlen, S. 6, abrufbar unter www.erneuerbare-energien.de (Datenservice > Erneuerbare Energien in Zahlen) (29.6.2012).

gungssystem zu integrieren. Diese Regelung dient der Klarstellung⁹⁷ und ist somit deklaratorischer Natur. Die Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien auf mindestens 80 Prozent erfordert nicht nur den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten, die Erneuerbare Energien nutzen, sondern zugleich Anpassungen des Betriebs und die Fahrweise konventioneller Kraftwerke sowie eine Modernisierung des Stromnetzes. Diese einzelnen Bestandteile müssen zu einem neuen Stromsystem integriert, d. h. zusammen geschlossen werden.⁹⁸ Integration i.S.d. EEG geht daher über das ebenfalls vom Wortsinn umfasste bloße „Einfügen“⁹⁹ hinaus, so dass sie als Transformation des gesamten EVU unter Einbeziehung der Elektrizitätswirtschaft sowie der Wärmeversorgung und der Mobilität zu verstehen ist.

- 35 Das EEG hat schon immer die Strommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert. Daher können verschiedene Regelungen des EEG als integrativ i. S. d. Abs. 2 eingeordnet werden. Zunächst waren die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Letztverbraucher belieferten, verpflichtet, die EEG-Strommengen anteilig abzunehmen, § 11 Abs. 4 Satz 1 EEG 2000, § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004, § 37 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009. Um eine stärkere Integration der EEG-Strommengen in die europäischen Strommärkte zu ermöglichen, wurde der Wälzungsmechanismus zum 1. Januar 2010 umgestellt und die gesamten EEG-Strommengen über die Spotmärkte den Marktakteuren zur Verfügung gestellt (vgl. oben § 37 Rn. 10 ff.). Daneben finden sich vereinzelt auch Vorgaben, die einer technischen Integration dienen, beispielsweise der Systemdienstleistungsbonus für Windenergieanlagen nach § 29 Abs. 2 Satz 4 (siehe oben § 29 Rn. 50) oder die Regelungen zu technischen Vorgaben nach § 6 (vgl. oben § 6 Rn. 7 ff.) sowie des Einspeisemanagements nach § 11 (siehe oben § 11 Rn. 15 ff.).
- 36 Der Gesetzgeber hat auch in der EEG-Novelle 2012 die Markt- und Systemintegration im Auge. Neben einer ausdrücklichen Betonung dieses Erfordernisses in der Gesetzesbegründung¹⁰⁰ wurden auch neue Regelungen geschaffen bzw. bestehende Vorgaben modifiziert, die dem Anliegen der Marktintegration dienen. Als neues Element ist zu diesem Zweck die Marktprämie eingeführt worden. Andererseits sind auch Regelungen geschaffen worden, die einer Integration ausdrücklich entgegenstehen, etwa das Verbot, Regelenergie anzubieten, § 16 Abs. 3 letzter Halbs. (siehe oben § 16 Rn. 77 ff.).

E. Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Abs. 3)

- 37 Neu in Abs. 3 ist nun auch ausdrücklich klargestellt, dass das EEG dazu dient, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf mindestens **18 Prozent** zu erhöhen. Dies entspricht der europarechtlichen Verpflichtung Deutschlands aus der **EE-RL**. Gem. Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Teil A EE-RL müssen die Mitgliedstaaten die individuell festgelegten, verbindlich¹⁰¹ vorgegebenen Zielwerte erreichen. Dieser beläuft sich für **Deutschland** auf einen Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von **18 Prozent**.
- 38 Mit dem spätestens 2020 zu erreichenden Mindestziel von 35 Prozent scheint das EEG über diese europarechtliche Anforderung hinauszugehen. Das sektorenspezifische

⁹⁷ So wohl auch BT-Drs. 17/6071, S. 60

⁹⁸ Vgl. zur Bedeutung des Wortes „Integration“ etwa Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter www.dwds.de (29.6.2012).

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ BT-Drs. 17/6071, S. 45

¹⁰¹ *Lehnert/Vollprecht*, ZUR 2009, 307 (310); *Müller*, in: *Cremer/Pielow*, Probleme und Perspektiven im Energierecht, S. 142 (154).

sche Überschreiten dieses Zielwertes ist aber gerade in der Richtlinie angelegt. Denn dieses Ziel ist als Globalziel für alle Anwendungsfelder der Energienutzung ausgestaltet, so dass es den Mitgliedstaaten grundsätzlich überlassen bleibt,¹⁰² in welchen Bereichen und mit welchen Steuerungsinstrumenten sie dieses Ziel erreichen wollen. Das Überschreiten der europäischen Zielvorgabe im Stromsektor ist erforderlich, um die unterdurchschnittlichen Zielwerte im Wärme- und Treibstoffbereich auszugleichen. Im überproportional bedeutsamen Wärmebereich etwa strebt die Bundesregierung nach derzeitiger Rechtslage nur einen Anteil Erneuerbarer Energien von 14 Prozent im Jahr 2020 an.¹⁰³

¹⁰² Ausnahmen bilden die Einschränkungen durch spezielle Mengenvorgabe im Verkehrssektor, Art. 3 Abs. 4 UAbs. 1 EE-RL, sowie durch instrumentelle Vorgaben im Wärmesektor, Art. 14 Abs. 4 EE-RL; hierzu *Müller*, in: *Müller/Oschmann/Wustlich*, EEWärmeG, 2010, Einl. Rn. 141 ff.

¹⁰³ Vgl. *Müller*, in: *Müller/Oschmann/Wustlich*, EEWärmeG, 2010, § 1 Rn. 32 f.

§ 2 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. den **vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität,**
2. die **vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber einschließlich des Verhältnisses zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie einschließlich Prämien für die Integration dieses Stroms in das Elektrizitätsversorgungssystem,**
3. den **bundesweiten Ausgleich des abgenommenen Stroms, für den eine Vergütung oder eine Prämie gezahlt worden ist.**

Übersicht

	R.n.
A. Überblick	1
B. Hintergrund	3
I. Normzweck	3
II. Entstehungsgeschichte der Norm	4
1. Überblick	4
2. Sachlicher Anwendungsbereich	5
3. Räumlicher Anwendungsbereich	10
4. Personaler Anwendungsbereich	11
5. Vorrangprinzip	12
C. Anwendungsbereich	13
I. Sachlicher Anwendungsbereich	13
1. Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas	13
2. Kleiner und großer Anwendungsbereich	14
II. Räumlicher Anwendungsbereich	15
1. Allgemeines	15
2. Ausschließliche Wirtschaftszone	16
3. Standort der Anlage	18
4. Herkunft der Primärenergieträger	19
III. Personaler Anwendungsbereich	20
IV. Zeitlicher Anwendungsbereich	23
1. Neuanlagen	23
2. Bestandsanlagen	24
D. Vorrangregelung	26
I. Allgemeines	26
II. Europarechtlicher Hintergrund	28
III. Gegenstand der Vorrangregelung	31
1. Vorrang für Anlagen	32
2. Vorrang für Strom	33
IV. Inhalt der Vorrangregelung	34
1. Vorrang beim Netzanschluss	34
2. Vorrang bei der Abnahme, Übertragung und Verteilung	39
3. Vorrang bei der Vergütung	51
V. Verhältnis zum allgemeinen Energiewirtschaftsrecht	52
1. StromhandelsVO	52
2. Energiewirtschaftsgesetz	53
E. Bundesweite Ausgleichsregelung	57

Literatur: *Bitsch/Ringel*, Die Neuordnung des Rechts der Erneuerbaren Energien in Europa, NVwZ 2009, 807 ff.; *Büdenbender*, Generelle und energierechtliche Konflikte zwischen Wettbewerb und Umweltschutz, DVBl. 2002, 800 ff.; *Gent/Maring*, Anschluss- und Abnahmeverweigerung im Rahmen des § 3 EEG, ZNER 2003, 289 ff.; *Kment*, Rechts vor links? Überlegungen zur Vereinfachung der rechtlichen Vorfahrtsregeln im deutschen Stromnetz, ZNER 2011, 225 ff.; *Lehnert/Vollprecht*, Neue Impulse von Europa: Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU, ZUR 2009, 307 ff.; *Mengers*, Zu den Pflichten nach § 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz, ZNER 2001, 45 f.; *Möstl*, Der Vorrang erneuerbarer Energien, Ein Prinzip des Energiewirtschaftsrechts nimmt Gestalt an, RdE 2003, 90 ff.; *Oschmann*, Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht, 2002; *ders./Müller*, Neues Recht für Erneuerbare Energien – Grundzüge der EEG-Novelle, ZNER 2004, 24 ff.; *Rusche*, The Production of Electricity from Renewable Energy Sources as a Public Service Obligation, JEEPL 2006, 486 ff.; *Salje*, Die Instrumentalisierung des Zivilrechts für umweltpolitische Zielsetzungen – dargestellt am Beispiel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, RdE 2005, 60 ff.; *ders.*, Pflichten eines Netzbetreibers bei konkurrierenden Anschlussanfragen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Versorgungswirtschaft 2008, 153 ff.; *Schumacher*, Durchbrechung des Vorrangs für erneuerbare Energien? Das Einspeisemanagement im Erneuerbare-Energien-Gesetz und das Verhältnis zu den Regelungen des Energiewirtschaftsrechts, ZUR 2009, 522 ff.

Rechtsprechung: LG Chemnitz, Urt. v. 6.3.2008 – 2 O 3226/05.

A. Überblick

§ 2 regelt sowohl den sachlichen als auch den räumlichen Anwendungsbereich **1** des Gesetzes. Es beschreibt zum einen konstitutiv den räumlichen **Anwendungsbereich:** Das EEG gilt nach Nr. 1 im „Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone“ (AWZ). Die Regelung schließt somit Anlagen, die sich in anderen Ländern befinden, und den in solchen Anlagen erzeugten Strom aus (siehe unten Rn. 15 ff.).

Zum anderen fasst die Norm den wesentlichen Inhalt des Gesetzes im **Überblick** **2** ohne eigenen Regelungsgehalt zusammen:

- Nr. 1 beschreibt den in den §§ 5 ff. festgelegten Anspruch auf Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das Stromnetz,
 - Nr. 2 bildet den von §§ 8 bzw. 16 ff. normierten Anspruch auf Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung bzw. Prämierung des in der Anlage erzeugten Stroms einschließlich des Verhältnisses zu KWK-Anlagen ab, und
 - Nr. 3 skizziert die von §§ 34 ff. geregelte bundesweite Verteilung des abgenommenen Stroms und der damit verbundenen Kosten („bundesweiter Ausgleichsmechanismus“¹) (siehe unten Rn. 57).
- Darüber hinaus verankern § 2 Nr. 1 und 2 das energiewirtschaftlich folgenreiche **Vorrangprinzip**, das Strom aus Erneuerbaren Energien zeitlich und sachlich Vorrang vor konventionell erzeugtem Strom beim Netzanschluss, der Abnahme, der Übertragung, der Verteilung und der Vergütung gewährt (siehe unten Rn. 26 ff.).

B. Hintergrund

I. Normzweck

§ 2 dient einerseits der Übersicht über den Regelungsgehalt des Gesetzes („Das EEG auf einen Blick“) und andererseits der **Begrenzung des Anwendungsbereichs** des Gesetzes in räumlicher Hinsicht auf Anlagen im Bundesgebiet einschließ-

¹ Teils auch als „Belastungsausgleich“ oder „Wälzungsmechanismus“ bezeichnet.

lich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Darüber hinaus will er die Bedeutung des Vorrangprinzips für das EEG an prominenter Stelle hervorheben.²

II. Entstehungsgeschichte der Norm

- 4 **1. Überblick.** Vorläufer des § 2 sind § 1 StrEG, § 2 EEG 2000, § 2 EEG 2004 und § 2 EEG 2009. Die Regelung hat sich seit dem StrEG deutlich weiter entwickelt. Sowohl § 1 StrEG als auch § 2 EEG 2000 waren umfassende Normen mit unterschiedlichsten Regelungsgehalten.³ Mit dem EEG 2004 hatte der Gesetzgeber den normativen Gehalt der Regelung abgeschmolzen und an dieser Stelle nur noch Aspekte des sachlichen, räumlichen und personalen Anwendungsbereiches des Gesetzes geregelt. Das EEG 2009 hat den Regelungsgehalt des § 2 weiter reduziert; die Norm enthält seither keine Regelung mehr zum personalen Anwendungsbereich.⁴ Das EEG 2012 hat nur redaktionelle Änderungen ohne eigenen Regelungsgehalt gebracht. Dies betrifft insbesondere Folgeänderungen des mit dem EEG 2012 neu eingefügten Teils 3a (Direktvermarktung) und vor allem der Marktprämie nach § 33g in § 2 Nr. 2 und 3. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 2 Nr. 2 gespiegelt, dass die §§ 6, 8 und 11 EEG 2012 nunmehr auch KWK-Anlagen adressieren.⁵
- 5 **2. Sachlicher Anwendungsbereich.** § 2 bezieht (wie auch § 2 EEG 2004) Erneuerbare Energien und Grubengas in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes ein, ohne zu definieren, welche Energieträger zu den Erneuerbaren Energien zählen (siehe unten Rn. 13 f.). § 1 StrEG und § 2 EEG 2000 hatten die erfassten Energieträger noch ausdrücklich aufgezählt. Diese Aufgabe übernimmt nun § 3 Nr. 3 (siehe unten § 3 Rn. 50 ff.). Materiell erfasst das EEG damit Strom, der ausschließlich aus **Wasserkraft, Windenergie, solarer Strahlungsenergie, Depo-nie-gas** und **Klär-gas** erzeugt worden ist. Bereits mit § 2 EEG 2000 hatte der Gesetzgeber den ungenaueren Begriff der „Sonnenenergie“ durch die physikalisch präzisere Bezeichnung „solare Strahlungsenergie“ ersetzt. Auch Strom aus **Bio-masse** war – unterschiedlich bezeichnet – seit dem StrEG im sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (siehe unten § 27 Rn. 9).
- 6 § 2 EEG 2000 hat – insoweit abweichend von § 1 StrEG – erstmals auch Geothermie und Grubengas in den sachlichen Anwendungsbereich des EEG aufgenommen. **Geothermie** wird allgemein zu den Erneuerbaren Energien gerechnet. **Grubengas** ist dagegen ein fossiler Energieträger, der nicht zu den Erneuerbaren Energieträgern gezählt wird. Die Aufnahme von Grubengas in den Anwendungsbereich des EEG im Jahr 2000 hat der Gesetzgeber damit begründet, dass die energetische Verwertung des Grubengases die Kohlendioxid- und Methanbilanz gegenüber der unverwerteten Abgabe an die Atmosphäre verbessere.⁶ Zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz hätte es jedoch nicht der Aufnahme von Grubengas in den Anwendungsbereich des EEG bedurft. Denn nach § 22 BImSchG⁷ müssen schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem

² Vgl. *Oschmann*, in: Danner/Theobald, *Energierrecht*, VI EEG B 1, § 2 Rn. 4.

³ Vgl. etwa *Eckardt/Hennig*, in: Frenz/Müggenborg, *EEG*, 3. Aufl. 2013, § 2 Rn. 2; *Reshöft*, in: *Reshöft*, *EEG*, 3. Aufl. 2009, § 2 Rn. 7.

⁴ S. a. *Oschmann*, *ZNER* 2000, 7 ff.; *Oschmann/Müller*, *ZNER* 2004, 41 ff.

⁵ Vgl. die Begründung zum EEG 2012, BT-Drs. 17/6071, S. 60.

⁶ Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 39, vgl. auch die Kommentierungen zu § 3 Rn. 72 ff. und § 26 Rn. 4.

⁷ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bek. v. 26.9.2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.6.2012, BGBl. I S. 1421.